

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7078 –**

Exporte und Überlassungen von Kriegswaffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich einen Rüstungsexportbericht, in dem die Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aufgeführt sind. Erfasst sind hier vor allem die Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wurden sowie einige andere Daten, zum Beispiel solche des Zolls zur Erfassung der real ausgeführten Kriegswaffen.

Formal erfolgt die Genehmigung zum Export von Kriegswaffen in zwei Schritten. Die eigentliche Ausfuhrgenehmigung erteilt das BAFA. Vorab wird eine Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter anderem für die Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr benötigt. Das sind die beiden formal, im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und im Außenwirtschaftsgesetz (AWG), festgelegten Schritte.

Oft stellen Rüstungsfirmen jedoch eine informelle Voranfrage an das Auswärtige Amt, um bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu erfahren, ob der geplante Kriegswaffenexport genehmigungsfähig ist. Die Voranfragen werden vom Auswärtigen Amt bearbeitet und beschieden. Obwohl es sich hier um einen gänzlich informellen und gesetzlich nicht vorgesehenen Prozess handelt, gelten die Bescheide der Voranfrage insofern als präjudizierend, als dass das BMWi und nachfolgend das BAFA dem Bescheid der Voranfrage in der Regel folgen, es sei denn, in der Zwischenzeit haben sich gravierende Änderungen der politischen Lage ergeben.

Verschiedene Behörden und Institutionen in Deutschland – von der Bundeswehr über die Zollverwaltung bis hin zur Polizei – haben eigene Genehmigungswege im Zusammenhang mit Kriegswaffen. Genehmigungen in den Fällen der §§ 2, 3 Absatz 1 und 2 und des § 4a KrWaffKontrG im Bereich der Bundeswehr werden vom Bundesministerium der Verteidigung erteilt, solche für die Zollverwaltung vom Bundesministerium der Finanzen und solche für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs vom Bundesministerium des Innern.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Für die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar bleibt bei diesen verschiedenen Genehmigungswegen, in welchen konkreten Fällen – bei Überlassungen zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken, wenn sich die Waffen bereits im Ausland befinden oder noch im Inland – welche Behörde eine Genehmigung erteilen muss oder darf, und ob es in Einzelfällen bei Überlassungen an ausländische Abnehmer überhaupt einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG oder dem AWG bedarf. Ebenso bleibt unklar, ob alle hier erteilten Genehmigungen oder tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen auch im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung aufgelistet werden.

1. Welches Bundesministerium bzw. welche Stelle erteilt die Genehmigungen in den Fällen der §§ 2, 3 Absatz 1 und 2 sowie des § 4a KrWaffKontrG für den Bundesnachrichtendienst?

Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) für den Bundesnachrichtendienst (BND) erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 KrWaffKontrG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 4 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen).

Es wird darauf hingewiesen, dass der BND keine Kriegswaffen herstellt (§ 2 Absatz 1 KrWaffKontrG) und § 4a KrWaffKontrG nicht für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit gilt (§ 15 Absatz 3 KrWaffKontrG).

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Überlassungen von Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B), die sich im Besitz
 - a) der Bundeswehr,
 - b) der Zollverwaltung,
 - c) der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellenbefinden und einer ausländischen staatlichen oder nichtstaatlichen Institution oder Person überlassen werden, keiner Genehmigung nach dem KrWaffKontrG oder AWG bedürfen?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Bundeswehr überlässt grundsätzlich weder staatlichen noch nichtstaatlichen Institutionen noch Personen Kriegswaffen zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken. Ausnahmen sind in der Antwort zu Frage 7 aufgeführt.

Das KrWaffKontrG und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) werden strikt beachtet.

Bei Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B), die sich im Besitz der Zollverwaltung oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle befinden, bedarf es für Überlassungen an eine ausländische staatliche oder nichtstaatliche Institution oder Person grundsätzlich einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG.

3. Wie stellt die Bundesregierung für die in Frage 2 genannten Überlassungen die Einhaltung der „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sicher?

Über Bundeswehrabgaben sowie Abgaben von Kriegswaffen durch andere Ressorts und Stellen entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür – wie im Übrigen für alle entsprechenden Exporte – sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

In den Abgabeverträgen ist immer eine Endverbleibsklausel enthalten, die den Empfänger verpflichtet, vor einem Weiterverkauf bzw. einer Weitergabe der Kriegswaffen die Genehmigung der Bundesregierung einzuholen.

4. Wurden in den vergangenen zehn Jahren (d. h. 2002 bis 2011 einschließlich des heutigen Tages) von
 - a) der Bundeswehr,
 - b) der Zollverwaltung,
 - c) dem Bundeskriminalamt,
 - d) der Bundespolizei,
 - e) dem Bundesnachrichtendienst
 - f) oder von einer anderen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle

Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B) einer staatlichen oder nicht-staatlichen Institution oder Person in Libyen überlassen?

Wenn ja, bitte unter Angabe der überlassenden deutschen Institution, der empfangenden Institution oder Person in Libyen sowie dem Jahr, der Waffenart und -zahl aufschlüsseln.

Von den in der Frage genannten Stellen wurden in den letzten zehn Jahren keine Kriegswaffen an staatliche oder nichtstaatliche Institutionen oder an Personen in Libyen überlassen bzw. ihnen wurden keine Genehmigungen für Überlassungen erteilt.

5. Welchen Neuwert hatten die in Frage 4 aufgelisteten Kriegswaffen?

Da es keine Überlassungen gab (vgl. die Antwort zu Frage 4), entfällt die Antwort.

6. Existierten formelle oder informelle Abmachungen mit staatlichen oder nichtstaatlichen Institutionen oder Personen in Libyen, laut denen diese für überlassene Waffen in Gegenleistung zu treten hatten?

Da es keine Überlassungen gab (vgl. die Antwort zu Frage 4), bestehen auch keine Abmachungen, wie sie in der vorliegenden Frage angesprochen werden.

7. Wurden in den vergangenen zehn Jahren (d. h. 2002 bis 2011 einschließlich des heutigen Tages) von
- a) der Bundeswehr,
 - b) der Zollverwaltung,
 - c) dem Bundeskriminalamt,
 - d) der Bundespolizei,
 - e) dem Bundesnachrichtendienst
 - f) oder von einer anderen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle

Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B) einer anderen ausländischen staatlichen oder nichtstaatlichen Institution oder Person überlassen (wenn ja, bitte unter Angabe der überlassenden deutschen Institution, der empfangenden Institution oder Person sowie dem Jahr, der Waffenart und -zahl aufschlüsseln)?

Von den in der Frage genannten Stellen wurden in folgendem Umfang Kriegswaffen überlassen:

a) Bundeswehr

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Abgabe von Kriegswaffen an eine ausländische staatliche oder nichtstaatliche Institution oder Person. Es wird dabei unterstellt, dass der Begriff „Institution oder Person“ nicht den Staat bezeichnet und folglich die Verträge „Government to Government“ nicht gemeint sein können.

An entgeltlichen Überlassungen aus dem Bestand der Bundeswehr fanden statt:

- 3 719 Bomblets, Typ M42 im Jahr 2002 an ein französisches Rüstungsunternehmen,
- 2 Rohre 105 mm und 1 Verschluss NG 72172 im Jahr 2010 an das Deutsch-Französische Forschungsinstitut Saint-Louis (ISL)/Frankreich.

Zu musealen Zwecken wurden unentgeltlich aus dem Bestand der Bundeswehr dem staatlichen Museum Household Cavalry Mounted Regiment (HCMR) der britischen Armee überlassen:

- 1 Kampfpanzer LEOPARD 1 A5, 1 Schützenpanzer MARDER im Jahr 2005,
- 1 Bergepanzer LEOPARD 1 im Jahre 2010.

b) Zollverwaltung

Es erfolgten keine Überlassungen.

c) Bundeskriminalamt

Im Jahr 2003:

Überlassung zum Zwecke der Komplettierung des Bestandes im Rahmen eines Waffentausches an die Stadtpolizei Zürich, Wissenschaftlicher Dienst, Schweiz, von einem Sturmgewehr FN G1 (KWL-Nummer 29c), einem Sturmgewehr H&K G 3 (KWL-Nummer 29c) und einer Maschinenpistole H&K MP 5 (KWL-Nummer 29b).

Im Jahr 2010:

Überlassung zum gleichen Zweck an die Police Grand-Ducale, Luxemburg, von einer Maschinenpistole Ceska Skorpion 61, Kal. 7.65 mm Browning.

d) Bundespolizei

Im Jahr 2002:

Verkauf eines beim damaligen Bundesgrenzschutz ausgesonderten Patrouillenbootes vom Typ 157 (KWL Nummer 23) an die Regierung Bulgariens für die Verwendung in der Nationalen Grenzpolizei.

Im Jahr 2003:

Verkauf eines beim damaligen Bundesgrenzschutz ausgesonderten Patrouillenbootes vom Typ 157 (KWL Nummer 23) an die Regierung Rumäniens für die Verwendung in der Nationalen Grenzpolizei.

Im Jahr 2004:

Verkauf von zwei beim damaligen Bundesgrenzschutz ausgesonderten Patrouillenbooten vom Typ 157 (KWL Nummer 23) an die Regierung Bulgariens für die Verwendung in der Nationalen Grenzpolizei.

Im Jahr 2005:

Verkauf von drei bei der Bundespolizei ausgesonderten Patrouillenbooten vom Typ 157 (KWL Nummer 23) an die Regierung Rumäniens für die Verwendung in der Nationalen Grenzpolizei.

Die Patrouillenboote des Typs 157 wurden ab 1969 gebaut und nach mehr als 30 Jahren außer Dienst gestellt. Durch den Verkauf der Boote wurde insgesamt ein Erlös von 1 032 TEuro erzielt.

e) Bundesnachrichtendienst

Hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Aspekte dieser Frage und der nachfolgenden Frage ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene Auskunft geheimhaltungsbedürftig ist. Die Anfrage zielt auf Einzelheiten tatsächlicher oder vermuteter nachrichtendienstlicher Aktivitäten, die grundsätzlich nicht öffentlich dargestellt werden können. Aus ihrer Offenlegung könnten sowohl staatliche Akteure anderer Länder als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit unserer Sicherheitsbehörden und damit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung selbstverständlich bereit, das Informationsrecht des Parlamentes unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen. Deshalb hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS-Geheim“ eingestufte Verschlusssache an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht durch entsprechend berechnete Personen gemäß den Geheimschutzvorschriften übermittelt.

f) Andere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen

In den vergangenen zehn Jahren wurden seitens des Bundesministeriums des Innern Genehmigungen für nachfolgend aufgeführte Überlassungsvorgänge von Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B) an eine andere ausländische staatliche oder nichtstaatliche Institution oder Person erteilt:

Im Jahr 2003:

Das zeitweilige Überlassen zum Zwecke der Revision von einem Sturmgewehr SG 551-1 (KWL-Nummer 29c) durch die Landespolizei Thüringen, LKA an

die Firma SAN Swiss Arms AG, CH-8212 Neuhausen, Schweiz sowie das zeitweilige Überlassen zum Zwecke der Revision von insgesamt 12 Sturmgewehren SG 551-1 (KWL-Nummer 29c) durch die Landespolizei Sachsen, Landesbeschaffungsstelle an die Fa. SAN Swiss Arms AG, CH-8212 Neuhausen, ebenfalls Schweiz.

Im Jahr 2008:

Das zeitweilige Überlassen zum Zwecke der Instandsetzung von insgesamt 50 halbautomatischen Präzisionsgewehren AUG Police (KWL-Nummer 29d) durch die Bayerische Polizei, Zentrale Waffenwerkstatt an die Fa. Steyr Mannlicher, A-4442 Kleinraming, Österreich.

Im Jahr 2010:

Das Überlassen zum Zwecke der Vernichtung von insgesamt 1 500 Panzerfaustgranaten PG-2 ohne Zünder (KWL-Nummer 54) durch die Polizei Sachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst an das Bundeskriminalamt, Entminungsdienst, A-1090 Wien, Österreich.

Im Jahr 2011:

Das (Rück-)Überlassen nach zeitweiligem Erwerb zum Zwecke der Erprobung eines vollautomatischen Gewehrs FN Minimi (KWL-Nummer 29c) durch die Bayerische Bereitschaftspolizei, Polizeipräsidium, an die Firma FN Herstal, B-4040 Herstal, Belgien.

Das (Rück-)Überlassen nach zeitweiligem Erwerb zum Zwecke der Erprobung von insgesamt drei Maschinenpistolen Kriss SMG (KWL-Nummer 29b) durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, LKA, an die Firma Kriss Systems SA, CH-1260 Nyon, Schweiz.

8. Welchen Neuwert hatten die in Frage 7 aufgelisteten Kriegswaffen?

Zu den Bundeswehr-Überlassungen liegen folgende Angaben vor:

Eine Aussage zum Neuwert der Bomblets kann nicht gemacht werden, da diese nicht einzeln vom Bund erworben wurden, sondern als zum System gehörend. Nach Schätzung auf Grundlage von verfügbaren Daten lag der Neuwert pro Bomblet unter 15 Euro.

Für die übrigen Abgaben beträgt der Neuwert:

2 Rohre 105 mm: 27 302,98 Euro (Preisstand 1979);

1 Verschluss NG 72172: 8 991,87 Euro (Preisstand 1986);

1 Kampfpanzer LEOPARD 1 A5: 1 292 950,00 Euro (Preisstand 1993);

1 Schützenpanzer MARDER: 127 822,00 Euro (Preisstand 1970);

1 Bergepanzer LEOPARD 1: 720 163,31 Euro (Preisstand 1987).

Soweit es um Überlassungen aus dem Geschäfts- und Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern geht, liegen keine weiteren Erkenntnisse zum Wert der Waffen vor.

9. Wurden alle in den Fragen 4 und 7 genannten Überlassungen von Kriegswaffen in den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung mit aufgelistet?

Wenn nein, welche nicht, und warum nicht?

Die Bundesregierung berichtet in ihren Rüstungsexportberichten über die von ihr erteilten Genehmigungen für die kommerzielle Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern und Kriegswaffen. Zusätzlich wird dort neben der tatsächlichen kommerziellen Ausfuhr von Kriegswaffen auch über die Ausfuhr von Kriegswaffen durch die Bundeswehr informiert.

10. Hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren (d. h. 2002 bis 2011 einschließlich des heutigen Tages) Re-Exportgenehmigungen für in Deutschland produzierte und exportierte Gewehre mit KWL-Nummer erteilt (wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl, Erstempfängerland und Land/Länder, in die der Re-Export stattfinden sollte)?

Nein.

11. Hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren (d. h. 2002 bis 2011 einschließlich des heutigen Tages) Re-Exportgenehmigungen für in Deutschland produzierte und exportierte G36-Sturmgewehre erteilt (wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl, Erstempfängerland und Land/Länder, in die der Re-Export stattfinden sollte)?

Nein.

12. Hat die Bundesregierung für außerhalb Deutschlands hergestellte G36-Sturmgewehre bis zum heutigen Tag Re-Export- bzw. Exportgenehmigungen erteilt?

Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Exporteur und Importeur, Jahr, Stückzahl und Wert.

Nein.

13. Gab es in den vergangenen vier Jahren Fälle, in denen der Bescheid einer Voranfrage im späteren formalen Prozess nicht durch das BMWi bzw. durch das BAFA (durch einen positiven Genehmigungsbescheid) bestätigt wurde (wenn ja, bitte eine ungefähre Zahl dieser Fälle sowie zwei konkrete Beispiele angeben)?

Nein, derartige Fälle sind nicht bekannt.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede positiv beschiedene Voranfrage zu einem späteren Antrag auf Ausfuhrgenehmigung führt, z. B. weil es nicht zum beabsichtigten Vertragsabschluss kommt oder weil aufgrund einer eingetretenen Lageänderung das voranfragende Unternehmen von der beabsichtigten Ausfuhr Abstand nimmt.

14. Hat das Auswärtige Amt im Laufe des Jahres 2011 (bis zum heutigen Tag) Voranfragen für den Export bzw. für die Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr von Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B) nach Saudi-Arabien positiv oder negativ beschieden (wenn ja, bitte genau aufschlüsseln nach Art, Zahl und Wert der Kriegswaffen sowie Art des Bescheides – positiv/negativ)?

Die Bundesregierung macht grundsätzlich keine Angaben zu entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Dies gilt auch für die entsprechend der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 erstellten jährlichen Rüstungsexportberichte.

Solche Voranfragen unterliegen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, da mögliche Wettbewerber aus dem Bekanntwerden eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten.

15. Hat das BMWi im Laufe des Jahres 2011 (bis zum heutigen Tag) Genehmigungen für den Export bzw. für die Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr von Kriegswaffen (gemäß Kriegswaffenliste Teil B) nach Saudi-Arabien erteilt oder abgelehnt (wenn ja, bitte genau aufschlüsseln nach Art, Zahl und Wert der Kriegswaffen)?

Im Laufe des Jahres 2011 wurden mehrere Anträge zur Ausfuhr von Kriegswaffen nach Saudi-Arabien genehmigt. Diese betrafen Lieferungen von halb- und vollautomatischen Waffen der Nummer 29 der Kriegswaffenliste, Teilen davon sowie dazugehöriger Munition. Ferner wurde die Lieferung von Waffen der Nummern 30 und 57 der KWL genehmigt. Genauere Wertangaben sind erst im Rahmen des noch zu erstellenden Rüstungsexportberichts der Bundesregierung für das Jahr 2011 verfügbar.

elektronische Vorabfassung*